

A 1 - 1757/2003 - 1

Graz,

Richtlinien des Gemeinderates
vom 15.9.1977 für die Zuerkennung
außerordentlicher Vorrückungen
(Stufenrichtlinien) - Außerkraftsetzung

Öffentlich!

BerichterstatterIn:

.....

**B e r i c h t
an den G e m e i n d e r a t**

Der Gemeinderat hat am 15.9.1977 gemäß § 74 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, idgF, in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idgF, Richtlinien für die Zuerkennung außerordentlicher Vorrückungen bzw. für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbarer Dienstzulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages (Stufenrichtlinien) beschlossen, die zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.6.2002 abgeändert wurden.

Über Antrag der Stadt Graz ist mit Landesgesetz vom 5.Juli 2005, LGBl. Nr. 97/2005 (Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz) § 74 Abs. 3, wonach „einem Beamten als Belohnung für seine ausgezeichnete Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse erreicht hat, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages zuerkannt werden können“ mit Wirksamkeit vom 1.November 2005 entfallen.

Aufgrund des Wegfalles der Rechtsgrundlage sind die Richtlinien des Gemeinderates vom 15. September 1977 betreffend die Zuerkennung außerordentlicher Vorrückungen (Stufenrichtlinien) außer Kraft zu setzen.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idgF beschließen:

Die auf der Grundlage des § 74 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zul. idF LGBl. Nr. 54/2003 in Geltung stehenden Richtlinien des Gemeinderates vom 15. September 1977 für die Zuerkennung außerordentlicher Vorrückungen bzw. für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbarer Dienstzulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages (Stufenrichtlinien), GZ. A 1 - 60/5 - 1977, werden außer Kraft gesetzt.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von .. GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ...) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn